





BUND, NABU, ProRecycling

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg An der Jägerbäk 3 18069 Rostock

Per Fax an 0385 588 67 799

BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband M-V e.V. Wismarsche Straße 152 19053 Schwerin Tel.: 0385 521339-0

Fax: 0385 521339-20 E-Mail: bund.mv@bund.net Susanne Schumacher

NABU - Naturschutzbund Deutschland Regionalverband "Mittleres Mecklenburg" e.V. Hermannstr. 36

18055 Rostock Tel.: 0381 4903162 Fax: 0381 4583167

E-Mail: info@NABU-Mittleres-Mecklenburg.de

Annette Pommeranz

ProRecycling e.V. c/o Dr. med. Marcus-H. v. Stenglin Hedwig-v.-Goetzen-Str. 10 18059 Rostock

Ihr Zeichen:Ihre Nachricht:Unser Zeichen:Datum:Amtl. Bekmachg.30.05.202313.07.2023

Betreff:

Widerspruch gegen den Bescheid vom 11.05.2023 für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung der Klärschlammverwertungsanlage Rostock am Betriebsstandort Carl-Hopp-Straße 1, 18069 Rostock Flurbezirk IV, Flur 1, Flurstücke 392/3) auf Antrag der Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH, Carl-Hopp-Straße 1, 18069 Rostock durch das das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widersprechen wir im Namen des BUND Landesverbandes M-V e.V., im Namen und Auftrag des NABU Landesverbandes M-V e.V. und im Namen des ProRecycling e.V. sowie im Namen des Einzeleinwenders Dr. med. Marcus-H. v. Stenglin und weiterer Einwender dem Bescheid zur Teilgenehmigung nach § 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg zur Errichtung der Klärschlammverwertungsanlage Rostock (KVA Rostock) Monoklärschlammverbrennungsanlage mit Klärschlammtrocknung durch die Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH am Standort Carl-Hopp-Str. 1, 18069 Rostock (Flurbezirk IV, Flur 1, Flurstücke 392/3 sowie 392/4 temporär während der Bauphase).

Aus der "Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz – Errichtung einer Klärschlammverwertungsanlage der Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH am Standort Carl-Hopp-Straße 1, 18069 Rostock" und dem 1. Teilgenehmigungsbescheid (Errichtung der Anlage incl. Antrag auf Indirekteinleitung ... sowie Antrag auf Waldumwandlung) sowie aus den Einwendungen haben sich zu einzelne Aspekten des Genehmigungsverfahrens und zu einigen Sachinhalten der 1. Teilgenehmigung die nachfolgend weiter ausgeführten Widersprüche ergeben. Darüber hinaus behalten wir uns weitergehende Begründungen zu diesem Widerspruch vor.

Der unvollständigen Antragstellung, (Aufteilung in eine Teilgenehmigung 1 und Teilgenehmigung 2 und den zur Behandlung beantragten Abfallstrom [190805 kommunaler Klärschlamm] sowie die nicht beantragte bzw. glaubhaft versicherte Phosphorrückgewinnung) der sich daraus ergebenden unvollständigen Prüfung und schließlich Gewährung einer 1. Teilgenehmigung durch die Genehmigungsbehörde wird widersprochen.

Insbesondere wegen des zur Behandlung beantragten Abfallstromes (190805 kommunaler Klärschlamm) hätte im Rahmen der Antragstellung nach dem BlmSchG ohne grundsätzliche und umfängliche Berücksichtigung des KrWG, der Klärschlammverordnung, des UVPG, des Klimagesetzes mit den jeweiligen spezifischen strategischen Vorgaben insbesondere für diesen Abfallstoff (190805) und vor dem Hintergrund des Klimawandels wird grundsätzlich gegen die Teilgenehmigung Widerspruch erhoben.

Genehmigungs-Verfahrensfragen (allgemein)

- Nach Pressemitteilungen sind gravierende Änderungen an der Anlagenkonfiguration geplant (wohl 71.000 t/a OS). Daher wird dem vorliegenden Antrag (Anlage mit 115.000 t/a OS) und der Teilgenehmigung widersprochen. Es wird erwartet, dass ein vervollständigter und überarbeiteter, den neuen Bedingungen angepasster Genehmigungsantrag eingereicht sowie ein neues Auslegungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet wird. Andernfalls ist hier von einem Antrag und einer Genehmigung "auf Vorrat" durch bzw. für ein öffentlichkommunales Unternehmen mit gebührenwirksamen Folgen auszugehen, der hiermit widersprochen wird. Eine Neuauslegung mit den aktualisierten Kenndaten führt zu mehr Verbraucher- und Gebührenzahlerschutz sowie gleichzeitig zu einem Schutz von Umwelt und Gesundheit
- Die Antragstellerin hat in Ihren öffentlichen Darlegungen immer von dem "einzigen erprobten Verfahren" zur Klärschlamm-Behandlung mit entsprechenden Referenzanlagen gesprochen. Daher kann bei einer bekanntermaßen langen Vorplanungszeit(nach öffentlichen Angaben der Antragstellerin seit 2002) der Antragstellerin und einer derartigen Unvollständigkeit der Unterlagen für eine 1. Teilgenehmigung, die erst durch zahlreiche Nebenbestimmungen des vorliegenden 1. Teilgenehmigungsbescheides zu einem halbwegs vollständigen Genehmigungsantrag für eine 1. Teilgenehmigung wird, nur widersprochen werden.
- Aus den zuvor genannten Gründen und weil ein Antrag für eine Abfallverbrennungsanlage ohne eine Betriebserlaubnis schon in sich unschlüssig und damit unvollständig ist, wird daher auch einer Aufteilung in eine 1. und 2. Teilgenehmigung widersprochen.
- Das BImSchG-Genehmigungsverfahren subsummiert alle gesetzlichen Vorgaben die zur Beurteilung des beantragten Vorhabens und des zu behandelnden Abfalls ASN 190805 (komm. Klärschlamm) unter sich! Im Falle der Abfallbehandlung sind eben zwingend auch die Vorgaben der Abfallgesetzgebung zu berücksichtigen. Dieses Vorgehen ist nach diesseitiger Auffassung vom Gesetzgeber so angelegt worden, um den bürokratischen und genehmigungsrechtlichen Aufwand zu begrenzen und auf eine "federführende" Behörde zu konzentrieren.
- Bei allen BlmSchG-Genehmigungsverfahren, die keine Abfallbehandlungen zum Inhalt haben(z.B. Hafenumschlagsanlagen, Kohlekraftwerke) ist natürlich die Einbeziehung der abfallrechtlichen Gesetze und Verordnungen zur Genehmigungsbeurteilung nicht erforderlich. Das trifft in dem vorliegenden BlmSchG-Genehmigungsverfahren jedoch nicht zu! Damit hat eine umfassende BlmSch-rechtliche Beurteilung in diesem Fall (Abfallbehandlung) unter Einbeziehung Abfall-Umweltgesetzgebung durch die der und Genehmigungsbehörde für den zu behandelnden Abfall ASN 190805 "Klärschlamm" scheinbar nicht stattgefunden. Ein in diesem Sinn ordentlich durchgeführtes BImSchG-Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung der abfall- und umweltrechtlichen Vorgaben. hätte nahezu in der gleichen Bearbeitungszeit beschieden sein können und wäre ggf. zu einem korrekten Ergebnis gekommen. So ist der jetzt vorliegende Genehmigungsbescheid als in

weiten Teilen unvollständig, als rechtswidrig und im schlimmsten Fall, da alle diese Anmerkungen und offenen Fragen der Antragstellerin und der Genehmigungsbehörde mindestens seit dem Scoping-Termin und der Erörterung bekannt sind, als Begünstigung zum Nachteil für den Gebührenzahler und für die Umwelt anzusehen. Der Teilgenehmigung wird daher wegen der zuvor genannten Aspekte widersprochen.

Auswahl und Einstufung des Verfahrens zur Klärschlamm-Bearbeitung

 Die Einstufung der Anlage durch die Antragstellerin bzw. ersatzweise durch die Genehmigungsbehörde ist notwendig, dies ergibt sich aus der notwendigen Beurteilung des Inputs (Brenngut - kommunaler Klärschlamm ASN 190805) im Zusammenhang mit den Vorgaben des KrWG und der Klärschlamm-Verordnung. Hieraus ergibt sich die grundsätzliche Beurteilung des Verfahrens zur Behandlung des beantragten Abfalls - kommunalen Klärschlamms ASN 190805. Die Einschätzung der Eignung des Verfahrens zur Behandlung dieses Abfallstromes kann nicht schlüssig erkannt werden, weshalb dem Antrag und der Teilgenehmigung widersprochen wird.

Eine Gesamteignung der Anlage und des Behandlungskonzeptes für die Behandlung des besonderen beantragten Abfallstroms "Klärschlamm" ist nur in einer Gesamtbetrachtung über alle Klärschlamm-Behandlungsschritte (Klärschlamm-Trocknung, Klärschlamm-Verbrennung und Phosphor-Rückgewinnung) möglich und wegen der bundes- und EU-strategischen Ziele unabdingbar. Bei dem Abfallgut Klärschlamm ASN 190805 sind also alle Beurteilungen und Bewertungen vor dem Hintergrund der strategischen Ziele der Phosphor-Rückgewinnung für die landwirtschaftliche Nutzung vorzunehmen. Dem Antrag und der Teilgenehmigung muss daher widersprochen werden.

Einstufung - "Abfallbehandlungsanlage" oder "Abfallverwertungsanlage"

Sollte es sich um eine "Abfallbehandlungsanlage" handeln, wovon auszugehen ist, so ist das wichtigste Merkmal für eine "Abfallbehandlungsanlage" der Nachweis für die Schadstoffabscheidung und/oder Schadstoffzerstörung. Dazu ist die Darstellung der Schadstoffbilanzen für Schwermetalle und organische Schadstoffe in der Anlage, vom Input (Klärschlamm) über den Output (- alle Outputpfade - Primärasche, Trockenrückstand und das Rauchgas) und die Bewertung erforderlich. Weder die Antragstellerin noch die Genehmigungsbehörde konnten dieses "Kernmerkmal" für eine Behandlung des Klärschlamms erbringen.

Für den Fall einer Abfallverwertungsanlage zur thermischen Verwertung des Klärschlamm ASN 190805 ist über alle Bearbeitungsschritte (Klärschlamm-Trocknung, Klärschlamm-Verbrennung und Phosphor-Rückgewinnung usw.) die energetische Gesamt-Bilanz mit einem "Energie"-Gewinn darzulegen.

Der Nachweis mit entsprechenden plausiblen Begründungen für die Erfüllung der notwendigen Beurteilungskriterien für die zuvor genannte Verfahrenseinordnung sind nach diesseitigem Kenntnisstand nicht erbracht und bewertet worden. Somit kann die Anlage weder als Abfallbehandlungs- noch als Abfallverwertungsanlage eingestuft werden und der Teilgenehmigung muss wegen Unvollständigkeit widersprochen werden.

Verfahrensauswahl – Brennstoff/Abfall

• Die Aufgabenstellung für den beantragten "Abfallstrom" (komm. Klärschlammgemische ASN 190805) leitet sich aus der Klärschlammverordnung ab und besteht in dem "strategischen Ziel der Phosphor-Rückgewinnung für die landwirtschaftliche Nutzung", wenn die Antragstellerin dieses Hauptziel der Klärschlammverordnung in der beantragten Anlage nicht bedienen kann und sich dazu eines weiteren "Verfahrensanbieters" bedient und die Aufgabenerfüllung auch nicht grundsätzlich und glaubhaft nachweisen kann, ist die Aufgabenstellung für das komm. Klärschlammgemisch, die sich aus der Klärschlammverordnung ableitet, nicht erfüllt. Somit ist der vorliegende Antrag der Antragstellerin durch die Genehmigungsbehörde bezüglich des zur Behandlung beantragten "Abfallstroms" (komm. Klärschlammgemische) zurückzuweisen. Einer Teilgenehmigung wird widersprochen.

 Im Rahmen der mitgeltenden Abfallgesetzgebung für die Einordnung der Bearbeitungsschritte (Klärschlamm-Trocknung, Klärschlamm-Verbrennung und Phosphor-Rückgewinnung) des Klärschlamms ASN 190805 ist nachzuweisen und zu begründen, warum das gewählte Verfahren zur Klärschlamm-Verbrennung und der nach Abfallgesetzgebung höherwertigen stofflichen Verwertung überlegen sein soll. Dem Antrag und der Teilgenehmigung wird bei dem jetzigen Sachstand daher widersprochen.

Klärschlammtransport

 Auch das "Prinzip der Nähe" der Klärschlamm-Herkunftsorte kann (schon alleine für das Flächenland M-V) durch die Genehmigungsbehörde scheinbar nicht tiefgreifend geprüft worden sein, dadurch werden lange Transportwege mit entsprechenden Umwelt- und potentiellen Gesundheitsschäden toleriert. Diesem Vorgehen wird widersprochen.

Anlage und Behandlungsverfahren

Wirbelschichtfeuerung und Dampferzeugung

- Der angegebene Heizwert des Klärschlamms (2,5 bis 4,9 MJ/kg) ist deutlich schlechter als der von Braunkohle (15 MJ/kg), damit das beantragte Brenngut seinen "Energieinhalt" überhaupt freigeben kann muss der Klärschlamm getrocknet werden. Dieser Energieaufwand muss somit von dem potentiellen Heizwert abgezogen werden. Daher wird der Einstufung als "thermische Verwertungsanlage" unter den im Antrag dargestellten Rahmenbedingungen widersprochen.
- Die Darstellung der Strom- (max. 900 kWel) und Wärmeauskopplung (max. ca. 5.500 kWth) ist unrealistisch und wenn überhaupt ggf. nur mit der angegebenen Stützfeuerung (Erdgas 7,5 MW) zu erreichen. Diesem Sachverhalt und der Stützfeuerung wird widersprochen.

Brandschutz

 Der Teilgenehmigung durch die Genehmigungsbehörde wird widersprochen, da wichtige Vorgaben und Anmerkungen des Brandschutzgutachters nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Brennstoff/Brenngut (kommunaler Klärschlamm Nummer: ASN 190805 = alleiniger Input der Anlage)

- Nach qualifizierten Landesgutachten sind aus 75% der Herkunftsbereiche des Landes M-V (kommunale Kläranlagen/Klärschlammerzeuger) die Klärschlämme wegen deutlicher Unterschreitung der Grenzwerte direkt landwirtschaftlich nutzbar (stoffliche Verwertung). Diese Klärschlammverwertung ist vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Klimagesetzgebung gleichzeitig eine "C-Senke". Lediglich bei dem Rostocker Klärschlamm liegt der Wert für Quecksilber nicht stabil unterhalb des Grenzwertes, könnte jedoch nach einer speziellen Vorbehandlung im Kläranlagen
 - des Grenzwertes, könnte jedoch nach einer speziellen Vorbehandlung im Kläranlagen-Prozess ebenfalls für die landwirtschaftliche Nutzung nach Klärschlamm-Verordnung konditioniert werden (stoffliche Verwertung). All dies ist der Geschäftsführung der KKMV und des WWAV seit Jahren nachweislich bekannt. Daher wird dem Einsatz des beantragten Brenngutes wegen des Verstoßes gegen die Abfallgesetzgebung widersprochen.
 - Da nicht zu erkennen ist, wie die zukünftig zu erwartenden Industrieabwässer (Entwicklungskonzept der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und des Landes M-V, OZ-Bericht vom Juni 2023) von dem originären kommunalen Abwasser getrennt und behandelt werden, wird dem Antrag und der Teilgenehmigung widersprochen.
 - Die Teilgenehmigung nach BImSchG mag für einen "Brennstoff", der nicht gleichzeitig unter das Abfallrecht fällt berechtigt sein. Bei einem "Brennstoff" – hier Klärschlamm ASN 190805 der auch dem Abfallrecht unterliegt, sind aber weitere einschlägige abfallrechtliche Vorgaben aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und der spezifischen Klärschlamm-Verordnung für den Abfall ASN 190805 zu berücksichtigen ("konzentrierende" Wirkung des BImSchG), daher wird der Zulassung und Genehmigung des Klärschlamms als Input für die beantragte Anlage sowie das Bearbeitungskonzept widersprochen.

Emissionen/Immissionen

- Der Teilgenehmigung durch die Genehmigungsbehörde wird widersprochen, da die Messvorschriften (Abschnitt 3 der 17. BlmSchV) keine Aussage zur spezifischen Anlagenhysterese (unter Berücksichtigung der Filterstandzeiten) machen. Die Angabe dieser Rahmenbedingungen ist aber Voraussetzung, um die in den Messvorschriften festgelegten Parameter umfänglich beurteilen zu können.
 - Auch für die Einleitung Abwasserströme in die Kläranlage Rostock sind insbesondere die akkumulierenden Schadstoffe sowie die Problemstoffe für einen reibungslosen Betrieb der Kläranlage kontinuierlich unter Berücksichtigung der Anlagenhysterese für den Abfallstrom (Abwasser) zu bestimmen und zu bewerten.
 - Die tatsächlichen Betriebszustände zum Zeitpunkt der Messung sagen nichts zur spezifischen Anlagenhysterese aus. Zur Beurteilung der Emissionen/Immissionen sind die tatsächlichen Betriebszustände vor und zum Zeitpunkt der Messung sowie die spezifische Anlagenhysterese erforderlich, ggf. auch Input- und Output-Untersuchungen bezüglich der Schadstoffe, abgeleitet aus der Anlagenhysterese vor und nach dem Messzeitpunkt sowohl für den Abgasstrom als auch für die Abwasserströme von fundamentaler Bedeutung. Die Einhaltung der Grenzwerte kann nur beurteilt werden, wenn durch den Antragsteller die spezifische Anlagenhysterese angegeben wird. Dies gilt auch für die Beurteilung von Überschreitungen der Emissionsbandbreiten der BVT Abfallverbrennung bzw. wenn im deutschen Recht niedrigere Grenzwerte nach gelten. Da es für die in Rostock geplante Anlage Referenzanlagen geben soll, sollte es der Antragstellerin ohne weiteres möglich sein entsprechende Referenzen mit Angaben zur Anlagenhysterese vorzulegen.
- Der Auffassung "die kontinuierlichen bzw. wiederkehrenden Messungen der Schadstoffgehalte im Abgas nach den Forderungen der 17. BlmSchV" ohne die spezifischen Kennwerte der Anlagenhysterese zu kennen würden ausreichen, um eine Beurteilung und Bewertung der Schadstoffbilanzen vorzunehmen, wird widersprochen. Denn ohne die Kenntnis der spezifischen Anlagenhysterese sowie der Rahmenbedingungen (die sich aus der Input Output Analyse unter Berücksichtigung der Anlagenhysterese ableiten) ist eine bilanzierte und genaue Aussage sowie Beurteilung insbesondere für die diskontinuierlich wiederkehrend gemessenen Schadstoffe im Abgasstrom und auf den Staubpartikeln in der Summe nicht möglich. Gleiches gilt adäquat für den Abwasserstrom.
- Dem Antrag und der Teilgenehmigung durch die Genehmigungsbehörde wird widersprochen, da es keine belastbaren Aussagen zu den Schadstoff-Frachten, die an den Feinstäuben (PM 2,5-; 5-; 10-Fraktion) absorbiert sind, gibt und entsprechende Mitteilungen von der Antragstellerin auch nicht eingeholt wurden. In der Bilanz sind aber diese Schadstoff-Frachten mit zu berücksichtigen.
 - Auch dem Vorgehen die Feinstaubfraktion PM 5 (natürlich einschließlich der Feinstaubfraktion PM 2,5), ggf. wegen Mangels gesetzlicher Vorgaben nicht zu berücksichtigen, wird widersprochen.
 - Einer alleinigen Messung der Schadstoffgehalte im Abgas, insbesondere bei den wiederkehrenden Messungen von bestimmten Schadstoffen ohne die spezifischen Kennwerte, hier die Anlagenhysterese zu kennen sowie der fehlenden Kenntnis zu den Schadstoff-Frachten, die an die zu beurteilenden Feinstaubfraktionen PM 2,5; 5; 10 aggregiert sind und in die Beurteilung mit einzubeziehen sind, wird widersprochen. Denn ohne die Kenntnis der spezifischen Anlagenhysterese und der aggregierten Schadstoff-Frachten, die an die zu beurteilenden Feinstaubfraktionen PM 2,5; 5; 10 gebunden sind, ist eine bilanzierte und genaue Aussage sowie Beurteilung insbesondere für die diskontinuierlich wiederkehrend gemessenen Schadstoffe nicht möglich.
- Dem Antrag und der Teilgenehmigung durch die Genehmigungsbehörde wird widersprochen, da im Antrag und in der Teilgenehmigung die Summe der Schadstoffe aus der Gasphase und

- der Schadstoffe, die an den Staubpartikeln gebunden sind, nicht ausreichend berücksichtigt wird. Bei der Immissionsprognose ist aber der Summenwert dieser sich in der Umwelt und der Nahrungskette akkumulierenden halogenierten Kohlenwasserstoffe und Schwermetalle von großer Bedeutung.
- Dem Antrag und der Teilgenehmigung durch die Genehmigungsbehörde wird widersprochen, da sich die Auslegung BVT-EU-Regeln (bestverfügbare Technologie) bezüglich der Schadstoffe überwiegend am oberen Wert und nicht am unteren Wert der Spannbreite für die Schadstoff-Emissionsbegrenzung bewegt.

Abwasserströme und -mengen

- Dem Antrag und der Teilgenehmigung durch die Genehmigungsbehörde wird widersprochen, da Folgen aus der Industrieabwassereinleitung aus der Klärschlamm-Verbrennung für den Prozessablauf in der bestehenden Rostocker Kläranlage nicht nachvollziehbar dargestellt wurden.
- Vor dem Hintergrund des Wassermehrbedarfs für Industrieansiedlungen (OZ vom Juni 2023) und dem daraus zu erwartenden Abwassermengen, die vor der Einleitung in die kommunale Kläranlage der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vorbehandelt werden müssen, sind weitere Auswirkungen auf das beantragte Klärschlamm-Behandlungskonzept zu erwarten, die unbedingt mitberücksichtig werden müssen.

Brüdenwasserbehandlung

- Dem Antrag und der Teilgenehmigung durch die Genehmigungsbehörde wird widersprochen, da weiterhin die folgenden Fragen nach diesseitiger Auffassung ungeklärt sind:
 - Wie stark wird die potentiell genutzte Kläranlage in ihrer Kapazität beschränkt?
 - Welche Kosten entstehen den Bürgern der Hanse- und Universitätsstadt Rostock durch den eventuell erforderlichen Ausbau der Kläranlage?
 - Welche Kapazität ist als IV Reinigungsstufe zusätzlich durch das erhöhte Klärwasseraufkommen mit entsprechenden Schadstoffgehalten (Teilstrom Brüdenkondensat aus der Vortrocknung und Reinigungsabwässer, Teilstrom Dampferzeugung und Teilstrom Wasseraufbereitung sowie den Abgaskondensaten aus der Klärschlamm-Verbrennung) durch die Klärschlamm-Monoverbrennung zu etablieren?

Lärm

- Der Auffassung und Entscheidung durch die Genehmigungsbehörde bezüglich "Schall-Immissionsprognose" und der Außerachtlassung der "Schwingungs- und Erschütterungsemission" wird widersprochen.
- Dem Antrag und der Teilgenehmigung durch die Genehmigungsbehörde wird widersprochen, da die zusätzlichen Belastungen durch den LKW-Verkehr verursacht im Zusammenhang mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb nicht nur hinsichtlich der Lärmbelastung sondern eben auch hinsichtlich der Erschütterungen zu berücksichtigen ist und Schäden an der Umwelt und den benachbarten Gebäuden durch entsprechende Untersuchungen und vorsorgende Maßnahmen nicht ausgeschlossen wurden.
- Nach hiesiger Auffassung ist der zu erwartende Infraschall durch die geplante Anlage und den Verkehr nicht ausreichend im Sinne des Vorsorge-Gedankens und einer höchstmöglichen Sicherheit sowohl für die Nachbarschaft als auch für die Umwelt berücksichtigt, weshalb dem Antrag und der Teilgenehmigung widersprochen wird.

Bilanzen(Schadstoffbilanzen, Energiebilanzen, CO2-Bilanzen usw.) Hauptziel der KS-Verordnung

 Vorbemerkung zur Klärschlamm-Behandlung/-Verwertung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der mitgeltenden Klärschlamm-Verordnung sowie den nationalen und europäischen Vorgaben zur Sicherung des essentiellen Rohstoffes "Phosphor".

Energiebilanz/Heizwert

- Nach den Angaben aus dem Antrag und der Teilgenehmigung ist der Heizwert des Klärschlamms (2,5 – 4,9 MJ/kg) schlechter als für Braunkohle (ca. 15 MJ/kg, 4,17 kWh/kg). Weiterhin ist mit den Energieaufwendungen der Erdgasstützfeuerung (7,5 MW) des Verbrennungsschrittes, bzw. Energieverlusten für die Klärschlamm-Trocknung, für das Brüdenkondensat 1 und 2 sowie für das Rauchgaskondensat zu rechnen. stammt wohl zu erheblichen Teil Fernwärmeauskopplung einem aus der "Erdgasstützfeuerung". Somit ist alleine die Energiebilanz für die reinen Schritte "Klärschlamm-Trocknung" und "Klärschlamm-Verbrennung" als negativ einzuschätzen, weshalb diesem Antrag und dem dahinter stehenden Klärschlamm-Bearbeitungskonzept sowie der Teilgenehmigung widersprochen wird.
 - Der Energieaufwand für die folgenden Schritte ist zusätzlich für die Erreichung des Hauptziels der Klärschlamm-Verordnung zu berücksichtigen: allgemeine betriebliche Energieaufwendungen, für den Bau und für den Rückbau der Anlage, für den An- und Abtransport (des Klärschlamm sowie der Aschen und Schlacken), für die Phosphor-Rückgewinnung und ggf. für die Aschezwischenlagerung.
- Dem Antrag und der Teilgenehmigung durch die Genehmigungsbehörde wird widersprochen, denn nur die Energiebilanz über den gesamten Behandlungsprozess (Klärschlamm-Trocknung, Klärschlamm-Verbrennung und Phosphor-Rückgewinnung) des Klärschlamms nach den Zielvorgaben der Klärschlamm-Verordnung – nur dieses Vorgehen kann für den "Brennstoff-Input" die Klimarelevanz darstellen und lässt eine Bewertung bezogen auf den Klärschlamm zu.

CO2-Bilanz

- Der CO2-Ausstoß ist im Bezug zum Anlageninput (Klärschlamm) und über den gesamten Behandlungsprozess (Klärschlamm-Trocknung, Klärschlamm-Verbrennung und Phosphor-Rückgewinnung) des Klärschlamms zu betrachten.
- CO2 ist eine chemische Verbindung und dem "Klimawandel" ist es egal aus welcher Quelle das CO2 freigesetzt wird. Klärschlamm ist ggf. als Abfall zur Behandlung/Verwertung anzusehen und als solcher natürlich weder "fossiler Brennstoff" noch eine "andere Brennstoffart" sondern er ist ein "Abfall" mit einem hochgradigen Anteil an gebundenem Wasser(> 70%), welches nicht zur Verbrennung geeignet ist. Nun ist Wasser kein Brennstoff und damit der Klärschlamm überhaupt verbrannt werden kann, muss das Wasser zunächst energetisch und damit unter CO2-Freisetzung "ausgetrieben" werden.
- Dem Antrag und der Teilgenehmigung durch die Genehmigungsbehörde bezüglich der "diffusen Emissionen aus dem Transport" wird widersprochen, da Leckageströme von klimaaktiven Gasen nicht vollständig unter Kontrolle gebracht werden können. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der 25-fachen (Methan und Bestand in der Atmosphäre etwa 12,4 Jahre) und 298-fachen (Lachgas und Bestand in der Atmosphäre etwa 121 Jahre) Klimaaktivität im Vergleich zur CO2-Emission können die diffusen Emissionen aus dem Transport nicht vernachlässigt werden!

Klima/Klimaschutz

- Dem Antrag und der Teilgenehmigung durch die Genehmigungsbehörde wird zusätzlich und insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Klimagesetzgebung sowie den Vorgaben des KrWG's und dem tragenden Sinn der Klärschlamm-Verordnung mit dem neuen strategischen Hauptziel der Phosphor-Rückgewinnung für die landwirtschaftliche Nutzung widersprochen.
 - Da das BlmschG-Genehmigungsverfahren die mitgeltende gesetzliche Regelungen der Abfallgesetzgebung und der Klimagesetzgebung als federführendes Verfahren auf sich konzentriert, ist von der Genehmigungsbehörde, welche für die BlmschG-Verfahren und für die Überwachung der Abfallwirtschaft der Region verantwortlich zeichnet, auch zu einer Prüfung der abfallrechtlichen Verpflichtungen der Abfallerzeuger, hier Klärschlamm-Erzeuger, bezügliche des zur Zulassung beantragten Inputs "Brennstoff" Klärschlamm ASN 190805

verpflichtet.

Weiterhin hätte die regionale Abfallbehörde als Teil der Landesabfallbehörde mit der Einleitung des Scoping-Verfahrens für die in Rede stehende Antragstellung, die umgehende Fortschreibung des Landesabfallwirtschaftsplans mindesten für diesen Abfallstrom imitieren müssen. Im Abfallwirtschaftsplan sollen nämlich Standort und die Behandlungsverfahren geprüft und öffentlich begründet werden. Bei länderübergreifenden Zuständigkeiten sind darüber hinaus die jeweiligen Landesabfallwirtschaftspläne abzustimmen. Dabei ist das "Prinzip der Nähe" zu beachten, das heißt der Abfall soll möglichst nahe dem Abfallanfallsort behandelt werden und dies ist vor dem Hintergrund des Klimawandels ganz besonders für den Abfallstrom Klärschlamm in einem Flächenland wie M-V von Bedeutung.

Klärschlamm-Transport/-Lagerung

- Bei dem Klärschlammtransport und der Klärschlammlagerung werden nicht unerhebliche Methan- und Lachgasmengen freigesetzt. Methan und Lachgas sind vor dem Hintergrund des Klimawandels im Vergleich zum CO2 um ein vielfaches als klimaschädigend anzusehen und "Gefahrstoff" das Klima einzuschätzen für (s.a. CO2-Bilanz). Daher muss nach diesseitiger Ansicht für den zur Bearbeitung beantragten "kommunalen Klärschlamm" ein erneuter und weitergehender UVP-Bericht zu dem o.g. Sachverhalt eingefordert und bewertet werden. Andernfalls kann der Abfallstoff "kommunaler Klärschlamm" auch aus diesem Grunde nicht zur Behandlung in der Anlage zugelassen werden. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob die dezentrale Behandlung am Klärschlamm-Anfallsort die umweltverträglichere sowie in der Abfallhierarchie höherwertige Variante ist. Dem vorliegenden Genehmigungsantrag und der Teilgenehmigung wird daher widersprochen.
- Dem Antrag und der Teilgenehmigung durch die Genehmigungsbehörde wird widersprochen, da der Treibhausgasausstoß (CO2 sowie weitere Treibhausgase, wie Methan und Lachgas) nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) zunächst einmal unabhängig von der Größe der zu beurteilenden Anlage zu erfassen ist und dies gilt auch für die umfängliche Beurteilung des beantragten Behandlungsgutes unter zusätzlicher Einbeziehung des Antransportweges für den Klärschlamm sowie die Transporte zur Phosphor-Rückgewinnung und die Phosphor-Rückgewinnung selbst.
 Darüber hinaus ist die heute schon mögliche stoffliche Verwertung mit CO2-Senke und Phosphor-Recycling nach der Hierarchie des KrWG höher zu bewerten und somit bei der Bewertung des Klärschlamms der zur Behandlung genehmigt werden soll, zu bewerten und

zu berücksichtigen. Ohne diese Bewertung wird der Klärschlammbehandlung in der

Phosphor-Rückgewinnung

beantragten Anlage widersprochen.

• Der Vertragsnachweis zum Phosphor-Recycling ist eine Hauptvorgabe der Klärschlamm-Verordnung vor der Zulassung einer Vermischung von Klärschlämmen aus verschiedenen kommunalen Herkunftsbereichen (eigenständige Klärschlamm-[Abfall-]-erzeuger mit entsprechenden gesetzlichen Vorgaben). Weiterhin ist bei der kommunalen Herkunft darauf zu achten, dass die Vorgaben der Klärschlamm-Verordnung auch im Zusammenhang mit EU-Vergaberegeln für öffentliche Dienstleistungen eingehalten werden. Dazu müssen auch die Klärschlämme aus verschiedenen kommunalen Herkunftsbereichen analysiert und dürfen erst danach unter bestimmten Voraussetzungen (Klärschlamm-Verordnung) für eine mögliche gemeinsame Behandlung und insbesondere die Phosphor-Rückgewinnung vermischt werden. Wie wurden diese Voraussetzungen für den Brennstoff (Abfall ASN 190805) "kommunaler Klärschlamm" vor der Behandlungszulassung geprüft? Welche Nachweise wurden entsprechend den Vorgaben aus der Klärschlamm-Verordnung für das Phosphor-Recycling aus dem vermischten Klärschlamm erbracht? Und welcher "Klärschlamm-Erzeuger" wurde verantwortlich für das Phosphor-Recycling benannt?

Diese Prüfung kann auch deshalb nicht schlüssig nachvollzogen werden, da die Klärschlamm-Herkunftsorte bzw. die Klärschlammerzeuger für die volle Auslastung der beantragten

- Klärschlammmonoverbrennung nicht benannt oder im Genehmigungsprozess "verloren" gegangen sind. Da in dem "konzentrierenden" BImSchG-Verfahren die Genehmigungsvoraussetzungen: Vorgaben nach Klärschlamm-Verordnung auch im Zusammenhang mit EU-Vergaberegeln nach unserem Kenntnisstand nicht abschließend geprüft werden konnten, wird dem Teilgenehmigungsbescheid grundsätzlich widersprochen.
- Dem Teilgenehmigungsbescheid wird widersprochen, da durch keine Auflagen nachweislich die Lagerung der phosphorhaltigen Klärschlammverbrennungsasche auf einer Monodeponie für die Rückholung zur Phosphor-Rückgewinnung verfügt wurde. Dieser Widerspruch erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass es für den Abfallinput(Klärschlamm) einen nach KrGW und der nachgeordneten Klärschlamm-Verordnung bereits jetzt einen höherwertigen Weg der stofflichen Verwertung mit der Ausscheidung oder der direkten Nutzung des Phosphors für die landwirtschaftliche Anwendung gibt.
- Der möglichen Auffassung, dass die Bestimmung des Phosphatgehaltes, die Phosphor-Bilanz und der Nachweis der Phosphor-Rückgewinnung keine Genehmigungsvoraussetzung sind, wird widersprochen ("konzentrierende" Wirkung des BlmSchG-Verfahrens), da es für den Abfallinput nach dem KrWG und der nachgeordneten Klärschlamm-Verordnung klare Vorgaben bei der Klärschlamm-Vermischung, Behandlung und Verwertung gibt, die als Voraussetzung für die Herstellung eines "homogenen Behandlungsgutes" anzusehen sind.
- Dem Antrag und der Teilgenehmigung durch die Genehmigungsbehörde wird widersprochen, da die Klärschlamm-Verordnung vorschreibt, dass ein Klärschlammerzeuger vertraglich für das Phosphor-Recycling verantwortlich zu benennen ist (dies ist letztlich immer eine Kommune, die dafür haftbar sein wird). Im Übrigen bleibt laut Gesetz und Verordnung der Klärschlammerzeuger (also jede teilnehmende Kommune) für das Phosphor-Recycling verantwortlich. Somit ist für diesen Abfallstrom (Klärschlamm ASN 190805), bei der Genehmigung nach BImSchG und der "konzentrierten" Wirkung dieses Verfahrens, mindestens für den hier beantragten "komm. Klärschlamm" als Brennstoff die Einhaltung der abfallgesetzlichen Vorgaben nachzuweisen und abzuprüfen.

Weiteres

- Bei einer genauen und aktualisierten Beurteilung unter Berücksichtigung der wichtigsten Bilanzierungen über alle Schritte der Klärschlamm-Bearbeitung bis hin zur Erfüllung des durch Klärschlamm-Verordnung vorgeschriebenen Hauptziels der "Phosphor-Rückgewinnung für die landwirtschaftliche Nutzung "ist mit größter Wahrscheinlichkeit eine Waldumwandlung und die Fällung von 40 Bäumen unnötig.
 - Zum derzeitigen unvollständigen Antrags- und Genehmigungsstand und ohne Berücksichtigung sowie Nachweis der in der Klärschlamm-Verordnung genannten Kernkriterien, die eine Genehmigungsvoraussetzung sind, wird der Waldumwandlung und der Fällung von 40 Bäumen widersprochen.
- Nach dem vorliegenden Konzept ist scheinbar kein Löschwasserrückhaltesystem vorgesehen, welches im Brandfall das Löschwasser samt Störstoffen zurück hält. Auch zu den ggf. erforderlichen Löschwasserbehandlungskapazitäten werden keine nachvollziehbaren Aussagen gemacht. Dem Antrag und der Teilgenehmigung durch die Genehmigungsbehörde wird deshalb widersprochen.

Entsorgungs-/ Recycling-Pflicht/Verantwortlichkeit/Entsorgungsnotstand

- Einem ggf. beabsichtigten vorzeitigen Vorhabensbeginn wird vor der endgültigen Klärung der Widersprüche bereits hier vorsorglich widersprochen.
- Da die Erfüllung der Aufgabenstellung(Phosphor-Rückgewinnung) nicht erkennbar nachgewiesen wurde und somit nicht geprüft werden konnte, wird auch insbesondere aus diesem Grund einem ggf. beabsichtigten vorzeitigen Vorhabensbeginn vorsorglich widersprochen.
- Auch dem hergeleiteten angeblichen "Entsorgungsnotstand" als Begründung für einen ggf. beabsichtigten vorzeitigen Vorhabensbeginn, wird ebenfalls widersprochen, denn die

Antragstellerin ist nicht der Entsorgungspflichtige für die komm. Klärschlämme. Bei diesem Antrag (und der Teilgenehmigung) handelt es sich einzig und allein um ein Unternehmerisches Risiko der Antragstellerin. Die Entsorgungspflicht und für den Klärschlamm ASN 190805 noch vielmehr die Pflicht zur Phosphor-Rückgewinnung bleibt bei dem Klärschlamm-Erzeuger also bei jeder "teilnehmenden" Kommune, wobei 75% der Kommunen in M-V die weitere direkte landwirtschaftliche Verwertung nutzen können.

Havariesituation (Transport/Anlage)

- Dem Antrag und der Teilgenehmigung durch die Genehmigungsbehörde bezüglich der "diffusen Emissionen" aus dem Transport" und im Anlieferungs- sowie Lagerbereich wird widersprochen. So kann es zur Überschreitung der Grenzwerte für explosive Gemische nach Störfallverordnung (12. BlmSchV Anhang nebst Anmerkungen) kommen. Zusammengesehen und in Verbindung mit dem Vorratslager und dem Klärschlammbunker werden diese Grenzwerte für explosive Gemische vermutlich zeitweise überschritten, somit ist vor der Genehmigung ein Havariebetrachtung und ggf. für diese spezielle Situation ein Havarieplan als Genehmigungsvoraussetzung vorzulegen.
- Einem ggf. hier geplanten Abluft-Bypass für den Fall der Grenzwertüberschreitung in den zuvor genannten Bereichen wird widersprochen. Es ist eine kontrollierte Entsorgung zu sichern und nachzuweisen.

UVP/SUP/Abfallwirtschaftsplan

- Dem Antrag und der Teilgenehmigung durch die Genehmigungsbehörde wird widersprochen, da das BlmSchG-Verfahren mitgeltende gesetzliche Vorgaben für die Behandlung von Abfällen, hier KrWG, Klärschlamm-Verordnung und UVPG im Verfahren zu berücksichtigen hat.
- Eine gesetzlich vorgeschriebene SUP-Beurteilung im Rahmen der Fortschreibung des Landesabfallwirtschaftsplanes ist geeignet, die jetzt vorhanden Verfahren zur Behandlung und Phosphor-Rückgewinnung mit Darstellung entsprechender CO2- und Energie-Bilanzen als eine Voraussetzung zur Genehmigung zu bewerten.
- In dem Abfallwirtschaftsplan ist die thermische Klärschlammbehandlung benannt, jedoch sind die präzisierenden Vorgaben der Klärschlamm-Verordnung mit der strategischen Vorgabe zum Phosphorrecycling und den verschiedenen thermischen Klärschlammbehandlungsverfahren deutlich nach der Aufstellung des Abfallwirtschaftsplanes erlassen worden. Somit ist der Abfallwirtschaftsplan für diesen Abfallstrom überholt.
- Für den Abfallstrom Klärschlamm wurde weder für den bestehenden Abfallwirtschaftsplan noch nach dem Inkrafttreten der Klärschlammverordnung für diesen Teilbereich eine strategische Umweltprüfung zur Sicherung der besten Klärschlammbehandlungsverfahren, des günstigsten Standortes und zur Vermeidung unnötiger Klärschlammtransporte in einem Flächenland wie M-V durchgeführt.
- Hier hätten die zuständigen Behörden mit den Scoping-Terminen für die Klärschlamm-Verbrennungsanlagen auf Landesebene die Fortschreibung des Landesabfallwirtschaftsplanes mit Durchführung einer strategischen Umweltprüfung initiieren müssen. Ersatzweise hätte also die Genehmigungsbehörde die Eignung des thermischen Verfahrens zur Klärschlammbehandlung einschließlich der Phosphor-Rückgewinnung, das "Prinzip der Nähe" für die beantragten Klärschlämme sowie die Eignung des Standortes im Rahmen des BImSchG-Verfahrens prüfen müssen.
- Der Abfallwirtschaftsplan (AWP) des Landes sieht nicht vor, dass Klärschlamm aus anderen Bundesländern in M-V behandelt werden soll. Eine notwendige Abstimmung mit anderen Bundesländern gibt es in diesem AWP nicht! Damit muss aber für die Auslastung der beantragten Anlage und vor dem Hintergrund des Verlustes wichtiger Klärschlamm-Erzeuger aus dem ursprünglich angedachten Konzept gerechnet werden, um diese nur halbwegs wirtschaftlich für den Gebührenzahler darstellen zu können.

 Bei einer Überschreitung der Landesgrenzen durch den Abfallstrom (Klärschlamm ASN 190805) ist eine Abstimmung der "Landesabfallwirtschaftspläne" der Länder nach dem UVP-Gesetz vorgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Susanne Schumacher BUND Landesverband M-V e.V.

i.A. Annette Pommeranz

M. v. Jenfen

NABU Regionalverband "Mittleres Mecklenburg" e.V.

Markus von Stenglin ProRecycling e.V.